









Rahmensicherheitskonzept für Innenstadtveranstaltungen in Drensteinfurt

Drensteinfurt, April 2015 Stand: Mai 2022

Gliederung

- 1. Veranstaltungen und Veranstaltungsbeschreibung
- 2. Veranstaltungsort
- 3. Verkehrsregelung / ÖPNV
- 4. Terrorsperren
- 5. Parkplätze
- 6. Rettungswege für Rettungsfahrzeuge
- 7. Fluchtwege
- 8. Sicherheitsabstände zu Gebäuden, Notausgänge, Leitungen, offene Feuerstellen, Strom, Gas
- 9. Abnahme von Fahrgeschäften und Veranstaltungszelten durch die Bauaufsicht des Kreises Warendorf
- 10. Sicherheitsdienst
- 11. Jugendschutz
- 12. Toiletten
- 13. Information an weiterer Behörden / Stellen
- 14. Umgang mit Wetterereignissen
- 15. Sonstiges

1. Veranstaltungsauflistung und Veranstaltungsbeschreibung,

welche für die Rahmenbedingungen des Konzeptes zugrunde gelegt wurden:

Sommerfeeling:

Die Veranstaltung "Sommerfeeling" findet alle zwei Jahre (ungerade) jeweils an dem ersten Samstag und Sonntag im Mai (wenn nicht 1.Mai) in der Drensteinfurter Innenstadt statt.

Frühlingsfest:

Die Veranstaltung "Frühlingsfest" finden alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Sommerfeeling eintägig am 1. Sonntag im Mai, wenn dieser nicht der 1. Mai ist, in der Drensteinfurt Innenstadt statt.

Dreingaufest:

Die Veranstaltung "Dreingaufest" findet jedes zweite Jahr (gerade), jeweils an dem Wochenende nach dem zweiten Freitag im September in der Drensteinfurter Innenstadt statt.

Blumen- und Gartenmarkt:

Die Veranstaltung "Blumen und Gartenmarkt" finden alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Dreingaufest, jeweils an dem Sonntag nach dem zweiten Freitag im September in der Drensteinfurter Innenstadt statt.

Herbstmarkt:

Der Herbstmarkt findet jeweils am ersten Sonntag im November in der Innenstadt von Drensteinfurt statt, wenn dieser nicht Allerheiligen ist.

Weihnachtsmarkt:

Der Drensteinfurter Weihnachtsmarkt findet alljährlich jeweils an dem zweiten Adventswochenende in der Drensteinfurter Innenstadt statt.

Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen findet im Ortsteil Drensteinfurt in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr jeweils ein verkaufsoffener Sonntag statt, welcher durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung vom Rat der Stadt Drensteinfurt genehmigt wurde.

2. <u>Veranstaltungsort:</u>

Die betrachteten Veranstaltungen erstrecken sich im Innenstadtbereich jeweils wie folgt: Änderungen der benötigten Bereiche sind in Abspreche mit dem Ordnungsamt möglich.

Sommerfeeling:

Markt, Mühlenstraße bis zur Einmündung Schlossallee, Hammer Straße bis zur Einmündung Südwall, Wagenfeldstraße, Kurze Straße und Martinstraße von der Einmündung Wagenfeldstraße bis zum Kreuzungsbereich Westwall.

Frühlingsfest:

Markt, Mühlenstraße bis zur Einmündung Kurze Straße, Hammer Straße bis zur Einmündung Honekamp, Wagenfeldstraße und Kurze Straße.

Dreingaufest:

Markt, Mühlenstraße bis zur Einmündung Schlossallee, Hammer Straße bis zur Einmündung Südwall, Wagenfeldstraße, Kurze Straße, Martinstraße von der Einmündung Wagenfeldstraße bis zum Kreuzungsbereich Westwall.

Blumen- und Gartenmarkt:

Markt, Mühlenstraße bis zur Einmündung Kurze Straße, Hammer Straße bis zur Einmündung Honekamp, Wagenfeldstraße und Kurze Straße.

Herbstmarkt:

Markt, Mühlenstraße bis zur Einmündung Kurze Straße, Hammer Straße bis zur Einmündung Honekamp, Wagenfeldstraße und Kurze Straße.

Weihnachtsmarkt:

Markt, Mühlenstraße bis zur Einmündung Schlossallee, Hammer Straße bis zur Einmündung Südwall, Wagenfeldstraße und Kurze Straße.

3. Verkehrsregelung / ÖPNV:

3.1 Vorübergehende Verkehrsregelung:

Folgende vorübergehende Verkehrsregelungsmaßnahmen müssen je nach Veranstaltungsfläche maximal getroffen werden:

Vollsperrung:

- Mühlenstraße ab Einmündung Schlossallee
- Mühlenstraße ab Einmündung Kurze Straße
- Münsterstraße hinter der Zufahrt zum Sparkassenparkplatz
- Hammer Straße ab Einmündung Markt (Honekamp und Südwall frei)
- Martinstraße ab Kreuzung Westwall
- Martinstraße ab Einmündung Wagenfeldstraße
- Wagenfeldstraße ab Zufahrt Westwall

Sackgasse, keine Wendemöglichkeit:

- Martinstraße im Kreuzungsbereich Westwall
- Münsterstraße an der Einmündung Sendenhorster Straße

Verbot der Einfahrt für LKW

- Hammer Straße Einmündung Schützenstraße mit dem Zusatz Anlieger frei bis Honekamp und Südwall
- Bahnhofstraße Einmündung Landsbergstraße mit dem Zusatz Anlieger frei bis Westwall
- Bahnhofstraße Einmündung Landsbergstraße mit dem Zusatz keine Wendemöglichkeit

Hinweisschild "Innenstadt gesperrt":

- Schützenstraße Einmündung Josefstraße
- Sendenhorster Straße Einmündung Münsterstraße.

Halteverbote (Aufstellung 72 Stunden vorher)

- Parkplätze Sparkasse, Alte Post und Martinstraße
- Markt
- Münsterstraße vor der Sparkasse
- Mühlenstraße
- Kurze Straße
- Wagenfeldstraße
- Martinstraße im Einmündungsbereich der Wagenfeldstraße
- Wagenfeldstraße

Bei der Auflistung handelt es sich um die maximale Verkehrsregelung. Je nach Veranstaltung ist nicht jede der genannten Straßen betroffen. Gegebenenfalls ist der Umfang der Maßnahmen anzupassen. Muster für Sperrungen sind als Pläne A/ B/ C beigefügt.

3.2 Beantragung der vorübergehenden Verkehrsregelung beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf:

Die vorübergehende Verkehrsregelung ist vom Antragsteller beim Ordnungsamt der Stadt Drensteinfurt einzureichen. Seitens des Ordnungsamtes Drensteinfurt wird der Antrag geprüft und an das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf weitergeleitet.

3.3 Bereitstellung / Aufstellung der Verkehrszeichen:

Die Verkehrszeichen werden vom Bauhof der Stadt Drensteinfurt bereitgestellt. Die Aufstellung der Verkehrszeichen wird vom Antragsteller in der vom Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf angeordneten Weise durchgeführt. Der Aufbau hat bis spätestens 30 Minuten nach Beginn zu erfolgen. Der Abbau darf frühestens 30 Minuten vor Veranstaltungsende erfolgen.

3.4 Überwachung der vorübergehenden Verkehrsregelung während der Veranstaltung:

Die vom Veranstalter aufgestellten Verkehrszeichen werden einmalig von einem Mitarbeiter der Stadt Drensteinfurt kontrolliert. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsregelung während der Veranstaltung so eingerichtet ist, wie sie seitens des Straßenverkehrsamtes angeordnet wurde. Die Verkehrsregelung (ordnungsgemäßer Standort der Verkehrszeichen) ist während der Veranstaltung regelmäßig vom Veranstalter zu kontrollieren. Vandalismusschäden und Diebstahl sind der Stadt Drensteinfurt unverzüglich anzuzeigen.

3.5 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Die ÖPNV-Haltestelle "Josefstraße", "Schlossallee" und "Innenstadt" können für die Dauer der Innenstadtsperrung nicht angefahren werden. Die Fahrgäste müssen auf die Haltestelle "Bahnhof" ausweichen.

Seitens der Stadtverwaltung Drensteinfurt wird veranlasst, dass entsprechende Hinweisschilder an den Haltestellen angebracht werden. Die Busunternehmen Westfalen-Bus und RVM bekommen im Zuge der Sperrgenehmigung eine Information.

4. Terrorsperren

Aus Sicherheitsgründen werden an allen Zufahrten zum Innenstadtkern Straßensperren eingerichtet. Diese Sperren bestehen aus Freiburgerkegeln, welche mit einer Kettenkonstruktion verbunden werden. Eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge etc. ist nur gegeben, wenn vorab die Kettenkonstruktion entfernt wurde.

Die Sperrungen bestehen jeweils zu den publikumsrelevanten Zeiten der Veranstaltung und sind je Veranstaltung vorher festzulegen. Wenn es zu den festgelegten Zeiten zu einem Einsatz kommen sollte, bei dem der gesperrte Bereich befahren werden muss, ist vorab durch die Leitstelle eine zuvor mitgeteilte Bereitschaftsnummer des Veranstalters zu informieren. Für Rettungsfahrzeuge ist die Innenstadt nur über die Mühlenstraße befahrbar, da nur in diesem Bereich eine Öffnung der Sperren unverzüglich erfolgen kann.

Im Falle einer Großschadenslage oder eines Massenanfalls von Verletzten ist es möglich durch die Feuerwehr oder durch vor Ort befindliche Verantwortliche weiteren Sperren zu entfernen.

Im Einzelfall sind Abweichungen zu den Terrorsperren im dem Ordnungsamt abzustimmen. Bei weiteren, hier nicht genannten Veranstaltungen wird die Notwendigkeit der Terrorsperren im Einzelfall vom Ordnungsamt geprüft.

5. Parkplätze:

Abgesehen von den unter 3.1 mit Halteverbot versehenen Parkplätzen im gesperrten Innenstadtbereich stehen alle öffentlichen Parkplätze im Stadtgebiet zur Verfügung. Dabei handelt es sich unter anderem um den Parkplatz Stadtmitte an der Sendenhorster Straße, die Parkflächen des Einkaufszentrums Breemühle, der Dreingauhalle sowie weitere Parkplätze im Bereich der Stadtverwaltung Landsbergplatz, am Bahnhof Drensteinfurt.

6. Rettungswege für Rettungsfahrzeuge:

Das Ingenieurbüro Gnegel hat die festgelegten Rettungswege und deren notwenigen Fahrbahnbreiten auf dem als **Anlage 1** zu diesem Sicherheitskonzept beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bei allen Rettungswegen ist gemäß der Bauordnung Nordrhein-Westfalen die angegebene Fahrbahnbreite bei geschlossenen Klappen an den Hütten zu gewährleisten. Weiterhin ist eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m freizuhalten.

Für einzelne Straßen bzw. Bereiche wurden folgende Vereinbarungen getroffen

Wagenfeldstraße:

Im Bereich der Hausnummern 1 -19 ist eine einseitige Aufstellung in Leichtbauweise (z.B. Pavillons, Tapeziertische, etc.) mit einer geringen Reduzierung der sonst erforderlichen Durchfahrtsbreite von 3,50 m möglich.

Im Bereich der Wagenfeldstraße 16 - 55 ist in Leichtbauweise die einseitige Aufstellung gestattet, wenn eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m gewährleistet ist.

Markt:

Bei einer Ortsbegehung des Marktplatzes wurden die Rettungswege speziell für den Marktplatz festgelegt. Als Zufahrt für die Rettungsfahrzeuge ist von der Mühlenstraße bis zum Markt 4 ein Rettungsweg mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m freizuhalten. Weiterhin ist ein Rettungsweg im Einmündungsbereich Wagenfeldstraße über die Hammer Straße mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m freizuhalten.

Der gesamte gepflasterte Bereich zwischen den Gebäuden und den Spalierlinden von dem Gebäude Markt 1 aus bis zu dem auf dem Marktplatz liegenden Gebäudeteil des Gebäudes Hammer Straße 1, also bis zum Einmündungsbereich zur Hammer Straße ist freizuhalten. Weiterhin ist der gepflasterte Bereich zwischen den Gebäuden und den Spalierlinden vor den Gebäuden Wagenfeldstraße 1 und 3 freizuhalten sowie der gepflasterte Bereich zwischen den Gebäuden und den Spalierlinden westlich und östlich des Gebäudes Markt 10. Auch diese genannten Bereiche sind in dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros Gnegel als rot markierte Fläche eingezeichnet und als **Anlage 1** zu diesem Sicherheitskonzept beigefügt. Auf den genannten Flächen dürfen keine Gegenstände wie z. B. Tische, Bänke oder Stühle aufgestellt werden. Weiterhin dürfen diese Flächen auch nicht zum lagern irgendwelcher Gegenstände genutzt werden.

Die Baumscheiben inkl. der Beleuchtung, sowie der Brunnen sind nicht mit Fahrzeugen zu befahren.

Die Parkplätze auf der Wagenfeldstraße die zu dem Gebäude Markt 10 gehören, können mit Einverständnis des Eigentümers genutzt werden.

Mühlenstraße:

Der Gehweg vor dem Gebäude Mühlenstraße 9 (westlich der Fahrbahn) darf nicht genutzt werden, weil sich die Fahrbahn in diesem Bereich verengt.

Mühlenstraße Alte Post Vorplatz:

Grundsätzlich ist zwischen dem Gebäude Alte Post und den fliegenden Bauten bzw. Ständen auf dem Vorplatz ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Zudem sind Rettungswege in einer Breite von mind. 3,0 m freizuhalten und zwar vom Haupteingang der Alten Post bis zur Mühlenstraße sowie vom nördlichen Notausgang der Alten Post bis zur Wagenfeldstraße und vom südlichen Notausgang der Alten Post bis zum Parkplatz.

Martinstraße:

Im Einmündungsbereich Wagenfeldstraße Martinstraße darf an dem Gebäude Wagenfeldstraße 19 kein Stand aufgestellt werden.

Kurze Straße:

In dem Einmündungsbereich von der Mühlenstraße aus müssen vor dem Gebäude des Münsterländer Hofs die ersten zwei Parkplätze frei gehalten werden damit der Radius zum Einbiegen von Rettungsfahrzeugen gewährleistet werden kann.

7. Fluchtwege:

Eine spezielle Kennzeichnung von Fluchtwegen im Innenstadtbereich ist nicht notwendig, da die Fluchtwege aus dem Innenstadtbereich heraus im Notfall leicht erkennbar sind und eine umfangreiche Kennzeichnung im Notfall eher verwirrend wäre.

8. <u>Sicherheitsabstände zu Gebäuden, Notausgänge, Leitungen, offene Feuerstellen, Strom, Gas:</u> Grundsätzlich dürfen Eingangsbereiche und Notausgänge von Gebäuden nicht mit Fahrgeschäften, Ständen, Tischen, Stühlen, Leitungen etc. verbaut werden. Sie müssen frei zugänglich bleiben!

Hydranten oder andere feuerwehrtechnische Einrichtungen dürfen nicht überbaut oder anderweitig versperrt werden. Sollten Hydranten bei einer Veranstaltung genutzt werden, ist ein abkuppeln der vorhandenen Leitungen ohne Zeitverzug zu gewährleisten, fest verbaute Rohrleitungen sind unzulässig.

Hinter den aufgestellten Buden und Hütten dürfen zu keiner Zeit Brandlasten gelagert werden.

Bei der Aufstellung von Fahrgeschäften sind ggf. besondere Abstände einzuhalten die vom Bauamt des Kreises Warendorf angeordnet werden.

Stände und sonstige Einrichtungen, in denen Grilleinrichtungen, Gasheizungen, Fritteusen etc. betrieben werden, müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu Gebäuden einhalten. Stände mit offenen Feuerstellen müssen in der Mitte vom Marktplatz aufgebaut werden.

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Behinderungen (Stolpergefahr; Behinderung v. Rettungswegen oder Notausgängen) darstellen.

Sie sind mit Kabel- und Schlauchbrücken sichtbar abzudecken. Bei der Verwendung von Kabelbrücken oder ähnlichem sollten diese zusätzlich barrierefrei ausgestaltet sein. Sofern Leitungen über Fahrbahnen gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,0 m einzuhalten.

Sofern in einem Stand zumindest eine Beleuchtung betrieben wird, ist ein Feuerlöscher vorzuhalten. Als Mindestvorgabe ist in Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Zelten mit Koch-, Back-, Grill, Wärmegeräten oder Feuerstellen (offene Flammen), ein Pulverlöscher PG 6kg (entspricht i.d.R. 6 Löscheinheiten) für die Bandklassen A, B und C erforderlich. Bei der Zubereitung von Speisen durch Frittieren oder Braten mit Fetten bzw. Ölen ist mindestens ein Fettbrandlöscher 6 Liter (entspricht i.d.R. 4 Löscheinheiten) zu verwenden. Bei der Verwendung von Elektro-Unterverteilungen oder ähnlichen elektrischen Anlagen sind mind. 5kg CO2-Feuerlöscher zu verwenden. Die Feuerlöscher müssen sich in betriebsbereitem und geprüftem Zustand befinden. Der Veranstalter lässt sich vom Standbetreiber schriftlich in seinen Zulassungsvoraussetzungen bestätigen, dass die erforderlichen Löschmittel im geprüften Zustand vorgehalten werden. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen der Ordnungsbehörde vorgelegt werden.

Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, müssen den Vorschriften den VDE-Bestimmungen entsprechen und von einer Elektrofachkraft abgenommen sein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Stromverteilerkästen, die Verteilungskabel sowie die Unterverteilungen. Eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der Elektrofachkraft ist vorzuhalten und der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet den Standbetreibern in den Zulassungsbestimmungen aufzuerlegen, dass sie die aktuellen Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich Gas und Strom betriebener Anlagen sowie Brat-, Koch und Grilleinrichtungen einhalten und entsprechende Bescheinigungen von Fachbetrieben bereithalten. Sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann, ist dem Standbetreiber der Betrieb seines Standes zu untersagen. Der Veranstalter muss Stichprobenkontrollen durchführen.

Bei der Nutzung von Wärme- und Heizgeräten im freien ist darauf zu achten, dass nur für den gewerblichen Bereich zugelassene Geräte (z.B. Heizpilze, Terrassenheizstrahler, etc.) mit entsprechender Schlauchbruch- und Kippsicherung verwendet werden.

Der Betrieb von flüssiggasbetriebenen Wärme- und Heizgeräten (z.B. Heizpilzen, Gas-Kanonenöfen, Terrassenstrahlern, etc.) ist innerhalb geschlossener Aufbauten grundsätzlich nicht zulässig. Hier sind nur elektrisch betriebene Wärme- und Heizgeräte zulässig. Die verwendeten Geräte müssen für die Nutzung in geschlossenen Räumen zugelassen sein. Hierbei sind die Herstellerangaben zu Abständen von brennbaren Materialien zwingend einzuhalten.

Die Verwendung von Flüssiggas zu Brennzwecken bzw. Flüssiggasanlagen für Brennzwecke und Flüssiggasverbrauchsanlagen, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden, unterliegen grundsätzlich den Vorschriften der DGUV Vorschrift 79 (BGV D34).

Für den verkehrssicheren Zustand/Betrieb der Anlage ist insbesondere der Punkt "Abschnitt IV. Prüfungen - § 33 Flüssiggasanlagen/ Flüssiggasverbrauchsanlagen" der DGUV Vorschrift 79 zu beachten. Der Unternehmer hat nach § 33 Abs. 5 dafür zu sorgen, dass Ergebnisse der Prüfungen in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden, die bis zur nächsten Prüfung

aufzubewahren sind. Die Prüfbescheinigung ist während des Betriebs am jeweiligen Stand vorzuhalten und der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden etc. darf maximal eine 11 kg Flüssiggasflasche aufgestellt werden, für eine ausreichende Frischluftzufuhr innerhalb der Stände ist zu sorgen.

Bei der Nutzung von Gasanlagen ist die Gasflasche gegen unberechtigten Zugriff, ein mögliches Umfallen und direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Des Weiteren müssen Schlauchbruchsicherungen bei einer Schlauchlänge von mehr als 40cm (normale Schläuche) verwendet werden. Die Lagerung von Reserveflaschen, in für Besucher zugänglichen Bereichen ist unzulässig.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Der Veranstalter hat entsprechende Sichtkontrollen durchzuführen.

9. <u>Abnahme von Fahrgeschäften und Veranstaltungszelten durch die Bauaufsicht des Kreises</u> Warendorf:

Veranstaltungszelte, Fahrgeschäfte etc. (sog. fliegende Bauten) müssen vor Inbetriebnahme von der Bauaufsicht des Kreises Warendorf abgenommen werden. Da fliegenden Bauten in vielen Fällen außerhalb der Dienstzeit des Kreises Warendorf aufgestellt werden, ist rechtzeitig ein Abnahmetermin mit der Bauaufsicht abzustimmen. Ohne eine entsprechende Abnahme durch die Bauaufsicht dürfen fliegende Bauten nicht betrieben werden!

10. <u>Sicherheitsdienst /Nachtwache:</u>

Wird im Einzelfall mit dem Veranstalter vereinbart.

11. Jugendschutz:

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass das Jugendschutzgesetz insbesondere im Hinblick auf den Alkoholausschank und die Anwesenheitsregelungen beachtet wird. Geeignete Kontrollen sind durchzuführen.

12. Toiletten:

An zentraler Stelle ist je nach Veranstaltungsgröße eine Toilettenanlage einzurichten, die ca. 6 Damentoiletten, 4 Herrentoiletten und 6 Urinalbecken (alternativ 4 lfm. Urinalrinne) enthält. Der Weg zu der Toilettenanlage ist durch Schilder kenntlich zu machen. Der evtl. Anschluss einer Toilettenanlage an das öffentliche Kanalnetz, ist mit dem Bauamt der Stadt Drensteinfurt rechtzeitig abzustimmen. Eine barrierefreie Toilettenanlage wird empfohlen. Ansonsten ist mindestens auf die barrierefreie öffentliche Toilette an der Alten Post hinzuweisen.

13. Information an weiterer Behörden / Stellen:

Dieses Sicherheitskonzept wurde folgenden Stellen zur Kenntnisnahme übersandt:

- IGW Drensteinfurt
- Feuerwehr Drensteinfurt, Leiter der Feuerwehr
- Brandschutztechniker, Herrn Thiemann
- Kreis Warendorf, Leitstelle

- Kreis Warendorf, Bauamt u. Brandschutzdienststelle
- Kreis Warendorf, Straßenverkehrsamt
- Kreis Warendorf, Lebensmittelüberwachung
- Kreispolizeibehörde Warendorf

14. Umgang mit Wetterereignissen

Unwetterereignisse oder Starkregen sind von besonderer Bedeutung, da es hier kurzfristig zu lebensbedrohlichen Situationen kommen kann. Die Wetterlage muss vom Veranstalter während der Veranstaltung überwacht werden. Evtl. notwendige Maßnahmen sind mit dem Ordnungsamt abzustimmen. Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes siehe Erreichbarkeiten.

15. Sonstiges:

Die unter Punkt 1 näher aufgeführten Veranstaltungen, sowie weitere Veranstaltungen dürfen nur unter Beachtung aller Regelungen dieses Sicherheitskonzeptes durchgeführt werden. Abweichungen muss der Veranstalter vorab mit dem Ordnungsamt Drensteinfurt abstimmen. Eine Nichtbeachtung der Regelungen dieses Sicherheitskonzeptes kann zum Abbruch der Veranstaltung führen. Darüber hinaus kann sie die Unzuverlässigkeit des Veranstalters begründen, die bewirken kann, dass ihm künftig keine Veranstaltungs-Erlaubnisse mehr erteilt werden.

Sofern Aufgaben dieses Sicherheitskonzeptes vom Veranstalter an Dritte delegiert werden, müssen diese vertraglich abgesichert werden.

Weitere Erlaubnis (Schankerlaubnis nach § 12 GastG; Erlaubnis nach LImschG; Marktfestsetzung etc.) muss der Veranstalter rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Drensteinfurt beantragen.

Der Veranstalter muss für die Veranstaltung eine "Veranstalter-Haftpflichtversicherung" mit mindestens 10.000.000 € pauschaler Versicherungssumme für Sach-, Personen- und mitversicherte Vermögensschäden nachweisen.

Erreichbarkeit der Beteiligten während der Veranstaltung:

- die Erreichbarkeit des Verantwortlichen Ansprechpartners der Veranstaltung wird mit der Erlaubnis an alle Beteiligten mitgeteilt.
- die Mitarteiter des Ordnungsamtes sind über die Handynummer des Bereitschaftsdienstes, Tel.: 0171 / 6033199 erreichbar. Über diese ist in Ausnahmefällen auch der Bauhof erreichbar.
- die örtliche Feuerwehr sowie die örtlich eingesetzten Rettungskräfte sind über die Leitstelle des Kreises Warendorf unter der Notrufnummer 112 erreichbar.
- Die Ansprechpartner der Polizei für die Veranstaltung ist an den Einsatztagen die Polizeiwache Ahlen unter der Telefonnummer: 02382 / 9650.







